Aus der Universitätsnervenklinik (Direktor: Geheimrat Prof. Dr. Wollenberg) **der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau**

Über die Technik bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von jugendlichen Zeugen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Medizinischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Rose Böhm
Med.-Prakt.
aus Gleiwitz O.-S.

1930
Druck von Otto Gutsmann, Breslau, Schuhbrücke 32.

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität Breslau.

I. Berichterstatter: Prof. Dr. Fischer.

II. Berichterstatter: Prof. Dr. Wollenberg.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Herrn Martin Königsfeld

gewidmet.

Zur Bestimmung der Glaubwürdigkeit von jugendlichen Zeugen lassen sich folgende Wege einschlagen:

1. Wie Stern und Doering gezeigt haben, ist die Geschichte der Aussage von großer Wichtigkeit. Wiederholte Aussagen können eine Wandlung durchmachen, die Aussage kann aber auch erstarren. Im allgemeinen nimmt die Glaubwürdigkeit einer Aussage mit zunehmendem Abstand vom Ereignis ab. Von Bedeutung ist die Frage nach den Personen, die verhört haben. Es besteht vielfach, auch in Richterkreisen, die falsche Annahme, daß die Kinder, die einem Sexualdelikt ausgesetzt waren, sich in ihrer Bedrängnis zuerst an ihre Eltern wenden. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß fast in allen Fällen die Eltern erst von dritter Seite von den Vorgängen unterrichtet wurden. Von großer Tragweite ist die Art des Verhörs. Eine nicht zu unterschätzende Gefahr nämlich stellt die Möglichkeit der suggestiven Fragestellung dar, die Möglichkeit, die Auffassung des Verhörenden dem Zeugen einzuimpfen, beiden unbewußt. Es empfiehlt sich daher, alle Fragen ebenso wie die Antworten der Kinder genau aufzuzeichnen, um nachher stets kontrollieren zu können, ob nicht etwa die Antwort das Ergebnis der Fragestellung sei. Man gebe den Fragen eine möglichst unbestimmte Form.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Zeugenaussagen und auf die Gefahren, die eine Vernehmung Jugendlicher für diese mit sich bringt, ist auf Anregung von Doering vom Sächsischen Justizministerium eine Regelung der Vernehmung von Jugendlichen in allen Strafsachen herausgegeben worden. Vom Polizeikommissariat Breslau sind besondere geschulte Kräfte für diesen Zweck angestellt, die mit der Psychiatrischen Klinik in Verbindung stehen. Es ist zu wünschen, daß die Bedeutung dieser Einrichtung richtig gewertet wird und Nachahmung findet.

2. Als weiterer Weg zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit ist die Betrachtung der Gesamtpersönlichkeit zu nennen, im Verein mit den Angaben der Eltern, den Schulzeugnissen und ähnlichen Gutachten von Erziehungspersonen. Als praktisch hat sich uns dabei erwiesen, die jugendlichen Zeugen für kurze Zeit in der offenen Nervenabteilung zur Beobachtung aufzunehmen. Es sind uns dabei nie Schwierigkeiten begegnet. Durch diese Maßnahme hat man viel eher die Möglichkeit, den Jugendlichen einer genauen Beobachtung und evtl. einem längeren Verhör zu unterziehen. Für die Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit bringt der Psychiater bessere Vorbedingungen mit als der Psychologe. Eine körperliche Untersuchung darf in keinem Falle fehlen. Ein ärztlicher Sachverständiger, der dies mit der psychologischen Untersuchung vereinbaren kann, wäre aus diesem Grunde von Vorteil. Er ist aber unbedingt notwendig, da nur er in allen Fällen beurteilen kann, ob überhaupt die Möglichkeit einer psychischen Erkrankung vorliegt. Ich glaube nicht, daß in einem von uns begutachteten Falle jeder nichtmedizinische Sachverständige die Zeichen der kongenitalen Syphilis an einer Zeugin bemerkt hätte; und es wäre doch möglich, daß eine jugendliche Paralyse übersehen und das Kind als Zeugin gewertet worden wäre.

3. Die dritte Methode zur Lösung unserer Aufgabe ist das psychologische Experiment. Folgenden psychischen Funktionen müssen wir im Experiment hauptsächlich unsere Aufmerksamkeit zuwenden: Intelligenz, Aussagetreue, Suggestibilität, Phantasie, Beobachtungsfähigkeit, Selbstsicherheit. Es ist nicht immer möglich, die beiden unter 1 und 2 genannten Methoden eingehend zu berücksichtigen. Es kommt zuweilen vor, daß die Glaubwürdigkeit während des Termins untersucht werden soll oder so kurze Zeit vorher, daß ein Eingehen auf den Aussageverhalt wegen Zeitmangels nicht möglich ist oder sich mit Rücksicht auf die in den folgenden Tagen bei der Verhandlung zu machenden Aussagen verbietet. In solchen Fällen reicht dann auch die Zeit nicht zu einer exakten Beobachtung der Zeugen aus. Es genügt dann zuweilen das psychologische Experiment, um ein gutes Bild über die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu erhalten.

Die Feststellung der Intelligenz nach Binet-Simon ist bekannt und bewährt sich gut. Ein Mangel dabei ist die niedrige Altersgrenze, bis zu der dies Verfahren anwendbar ist.

Eine große Hilfe bei meinen Untersuchungen bot sich mir im Sternschen Aussageversuch. Aussagetreue, Suggestibilität, Phantasie und Beobachtungsfähigkeit lassen sich damit in brauchbaren Grenzen festlegen. Das Bild „Bauernstube" wird der Versuchsperson (V.-P.) eine Minute lang zum Ansehen vorgelegt. Man verlangt dann eine Beschreibung und notiert sie genau. Nach diesem „Spontanbericht" werden der Versuchsperson auf das Bild bezügliche Fragen gestellt, die Stern zweckmäßig in einfache, suggestive und Farben-Fragen scheidet. Er stellt eine Reihe bestimmter Fragen auf, die er einer großen Anzahl von Jugendlichen vorgelegt hat. Durch diesen Versuch hat er eine ungefähr zahlenmäßig festzulegende Norm der Aussagetreue und Suggestibilität aufgestellt. Nach unserer Erfahrung genügt häufig für unsere Zwecke eine Verwertung des Resultats ohne genaue, zahlenmäßige Vergleiche. Der Versuch läßt sich komplizieren, indem man der primären Aussage eine zweite zu einem späteren Termin anschließt. Erwähnt sei, daß dieser Versuch zuweilen auch Aufschlüsse über Phantasie und Beobachtungsfähigkeit gibt.

Als technisches Hilfsmittel von großem Wert hat sich uns das Tachistoskop erwiesen, dessen Anwendung zur Unterscheidung von objektivem und subjektivem Typ von Grossart beschrieben wurde. Das Tachistoskop besteht aus einem Apparat, der es ermöglicht, Tafeln mit Zahlen, Worten, Buchstaben in bestimmt einzustellender Zeit vor die Augen der V.-P. zu bringen, die nun die zwei Aufgaben hat, das Exponierte zu lesen und außerdem möglichst als Ganzes erfaßt wiederzugeben. Dabei ergibt sich zuweilen, daß sich eine Aufgabe auf Kosten der anderen vordrängt; wir unterscheiden dadurch den subjektiven und objektiven Typus. Zum Letzteren rechnen wir den, der alles Gesehene möglichst genau wiedergibt. Wenn z. B. das Wort „Kanonen" im Tachistoskop erscheint und die V.-P. vielleicht nur „Kan . . en" erfaßt, so wird sie als objektiver Beobachter nur diese nichts bedeutenden Buchstaben wiedergeben. Der subjektive Typ will mit einem Wort reagieren, er kombiniert die gesehenen Bruchstücke, wobei er sich der Übereinstimmung mit dem Gesehenen mehr oder minder bewußt ist. Kritik und Zuverlässigkeit fallen also nicht etwa mit objektivem Typ zusammen, denn der subjektiv Eingestellte kann sich wohl bewußt sein, daß er über das objektiv Gesehene hinausgeht, und die Erfahrung hat gezeigt, daß gerade der objektive

Typ der unzuverlässigere ist. Es empfiehlt sich, von der V.-P. die Angabe zu verlangen, ob sie ihre Beobachtung für sicher richtig halte, sie nötigenfalls beschwören könnte. Auf diese Weise lassen sich sehr gut die Unterschiede feststellen zwischen kritiklosen, leichtfertigen, zu selbstsicheren Kindern einerseits und überlegt handelnden, eventuell in ihren Behauptungen unsicheren auf der anderen Seite. Auch der Sternsche Aussageversuch kann übrigens Resultate über die Selbstsicherheit ergeben.

Für die Untersuchung der Phantasie gibt es mehrere Methoden, die sich gut für jeden Fall besonders zurechtschneiden lassen. Nach bekannter Art läßt man z. B. das Kind aus Reizworten eine Geschichte zusammenstellen oder fordert es auf, ein angefangenes Märchen weiterzuerzählen. Auch die Art des Nacherzählens läßt sich verwerten. Das 13jährige Mädchen in Fall II der nachfolgenden Beispiele erzählte die schönsten Geschichten mit den reizlosesten Worten wieder, selbst, nachdem man seine Phantasie durch ausgesetzte Belohnungen anzuspornen versucht hatte; daraus konnte man allerdings nicht gerade schließen, daß seine Anschuldigung gegen den Vater wahr sei, denn Phantasie auf sexuellem Gebiete kann bei dem sonst nüchternsten Menschen gut ausgebildet sein. Trotz dieses Mangels läßt sich die Art der Phantasie, üppig oder dürftig, naiv oder wenig kindlich, bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit gut verwerten. Verlangt man zu einem späteren Termin die Reproduktion einer bereits einmal erzählten Geschichte, so findet man weiteren Anhalt für die Phantasie des Kindes, eventuell für die Stärke seines Gedächtnisses, kann außerdem aus neuen Phantasieprodukten u. U. wichtige Aufschlüsse über den Charakter des Kindes bekommen. Die Suggestibilität läßt sich, wie ja schon angedeutet, bei all diesen Versuchen prüfen und in Nuancen festlegen. Eine etwas grobe Prüfung z. B. bei der Feststellung von Gewichtsunterschieden, die man durch Suggestivfragen erschwert, feiner beim Sternschen Aussageversuch und am Tachistoskop.

Ich hatte Gelegenheit, die interessante Aufgabe der Untersuchung der Glaubwürdigkeit von jugendlichen Zeugen an einer größeren Anzahl von Fällen zu studieren und will im folgenden die Anwendung der verschiedenen erwähnten Methoden an neun Beispielen darstellen:

Fall I. Angeklagt ist der Dentist P., sich an der damals 13jährigen A. N. unsittlich vergangen zu haben. A. war von Ok-

tober 1925 bis März 1926 bei P. in Behandlung. Sie gab folgendes an: P. hat sie während der Behandlung mehrere Male geküßt. Zur Erzielung einer schmerzlosen Behandlung bekam sie einmal eine alkoholisch schmeckende Flüssigkeit zu trinken, die sie in einen rauschähnlichen Zustand versetzte. Kurz nachher mußte sie ihr zu enges Rockleibchen ausziehen, damit P. durch Auflegen der Hand ihre Herztätigkeit kontrollieren könnte. P. verließ während des Umkleidens das Zimmer. Als er wiederkam, erkundigte er sich nach ihrem Alter, ihrem Unwohlsein und warf sich plötzlich auf sie, die auf dem Operationsstuhl halbliegend saß. Sie fühlte sich durch das Getränk so geschwächt, daß sie sich nur wenig wehren konnte. Er griff ihr unter den Rock, küßte und drückte sie. Danach setzte er die Zahnbehandlung fort und ermahnte sie vor dem Fortgehen, ja nichts weiterzuerzählen, es würde sonst ihr wie ihm schlecht gehen.

Die Zeugin A. N. ist zur Zeit des Verhörs nicht ganz 16 Jahre alt. Die Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit geschieht auf Grund der Kenntnis der Strafakten, der Beobachtung und Untersuchung und der Zeugnisse von Erziehungspersonen.

Die in den Strafakten enthaltenen zeitlich auseinanderliegenden drei Aussagen der Zeugin stimmen in den Hauptsachen miteinander überein. Es finden sich keine Widersprüche, es zeigt sich auch keine Neigung zu erotisierender Umformung des Geschehenen. Beim Vergleich der Aussagen zeigt sich, daß sie sich nicht in festgelegten Geleisen bewegen, sondern, daß A. gewissermaßen jedesmal von neuem die Tatsachen möglichst sachlich wiederzugeben bemüht ist.

A. N. zeigt ein bescheidenes, zurückhaltendes, etwas schüchternes Wesen. Die Intelligenz entspricht ihrem Alter. Sie macht ihre Angaben bestimmt, überlegt sich ihre Antworten, versucht, sich noch einmal auf die betreffenden Situationen einzustellen.

Die Ergebnisse der eingehenden experimentell-psychologischen Untersuchungen decken sich mit denen, die durch Verhör und Beobachtung gefunden wurden: A. zeigt sich am Tachistoskop als objektiver Beobachter, der das Wahrgenommene mit guter Kritik wiedergibt. Ihre Phantasie ist nüchtern, wenig entwickelt. Eine Selbstgefälligkeit an ihren Aussagen, sowie eine zu starke Selbstsicherheit bei den tachistoskopischen Aufgaben wurde nicht fest-

gestellt, eine besondere Suggestibilität bei allen Versuchen nicht beobachtet.

Auf körperlichem Gebiete fanden sich etwas lebhafte Reflexe, leichtes Hautnachröten und Lidflattern bei Augenschluß. Sonst wurde nichts Krankhaftes gefunden.

Die Zeugnisse von Schule und Elternhaus passen durchaus zu dem bisher entstandenen Bild der jugendlichen Zeugin. A. wird als fleißige, begabte Schülerin geschildert, die nicht zu Anbändeleien mit Jungen neigt. Die Mutter zeichnet sie als bescheiden, zurückhaltend, mit starkem Sinn fürs Reelle. Irgendwelche Neigung zum Fabulieren hat sie an ihrer Tochter nie bemerkt.

Die Gesamtpersönlichkeit der Zeugin, die sich aus Beobachtung und Zeugnissen ergab, das sachliche Übereinstimmen der einzelnen Aussagen, die andererseits nicht einen starren, eigensinnig an der ersten Formulierung festhaltenden Text hatten, ließ uns die Zeugin für glaubwürdig erklären. Das psychologische Experiment war in diesem Falle nicht so wichtig, da die anderen Methoden gut verwertbar waren: Wir hatten Gelegenheit, die Zeugin genau zu beobachten, brauchbare Aussagen von verschiedenen Terminen lagen uns zur Ansicht vor, und mehrere ausführliche Zeugnisse vervollständigten das wenig komplizierte Charakterbild der jugendlichen Zeugin. Das Gericht schloß sich unserem Gutachten über die Glaubwürdigkeit der Zeugin an.

Viel verwickelter lagen die Verhältnisse bei

Fall II. Von der Jugendfürsorge wird uns ein 13jähriges Mädchen zugesandt, dessen Vater sich nach den Erzählungen des Kindes unsittlich gegen seine Tochter vergangen haben soll.

In der Schulpause, als die andern Mädchen recht pikante Sachen zu berichten wußten, hatte Luzia erzählt, daß ihr Vater, mit dem sie zuweilen in einem Bett schliefe, „sie nicht in Ruhe ließe“, auch daß sie seine Geschlechtsteile berührt hätte. Anläßlich des Kreisarztbesuches hatte sie während der Schulstunde ihrer Freundin einen Zettel mit folgendem Inhalt übergeben: „Wenn der Kreisarzt kommt, ob er auch merkt, daß mir's im Bauche krabbelt?“ Diesen Zettel überbrachte die Freundin samt den mündlichen Erzählungen ihrer Mutter, die die Angelegenheit

dem Amtsrichter weitergab. Der Vater leugnete alles, und das Kind wollte nun auch nichts mehr gelten lassen.

Die Wohnungsverhältnisse der Familie waren alles andere eher als hygienisch einwandfrei. In einem Raum standen für sieben Personen vier Betten zur Verfügung. L. schlief in einem Bett mit ihrer jüngeren Schwester. Sie konnten sich aber beide nicht vertragen und schliefen nun abwechselnd mit Vater und Mutter.

Ich hatte Gelegenheit, das Kind während seines fünftägigen Aufenthalts in der Klinik ausgiebig zu verhören, zu beobachten und experimentell psychologisch zu untersuchen:

Eine geistige Erkrankung wurde bei dem Mädchen nicht festgestellt, es wurden auch keinerlei Symptome gefunden, die auf eine psychopathische Veranlagung hinweisen könnten. In der Universitäts-Frauenklinik wurde ihre Virginität festgestellt.

Luzia ist ein empfindsames, scheues, häufig sehr gehemmtes und ängstliches Kind, das leicht zum Weinen geneigt ist. Dabei zeigt sie ein Geltungsbedürfnis in der Richtung des Erwachsenseinwollens. Intellektuell steht sie auf einem ihrem Alter entsprechenden Niveau. Im psychologischen Versuch zeigt sie sich als objektiver Beobachter, d. h. als solcher, der zu dem Wahrgenommenen nichts hinzufügt, unterwirft aber ihre Beobachtungen einer guten Kritik. Ihre Suggestibilität ist gering. Bei der Wiedergabe des Gesehenen (Sternscher Aussageversuch) ergab sich eine relativ gute Aussagetreue. Bei ihren Aussagen in der Exploriation, insbesondere aber im psychologischen Versuch, war sie im allgemeinen sehr selbstsicher, und zwar in den meisten Fällen mit Berechtigung. Ihre Phantasie, die ich durch alle möglichen Hilfen zu unterstützen versuchte, ist sehr dürftig und gebunden.

Beim Verhör waren im Anfang große Schwierigkeiten zu überwinden, ehe man überhaupt eine Antwort bekam. Da uns nun weder frühere genaue Aussagen noch glaubhafte Zeugnisse über die Zeugin zur Verfügung standen, leistete uns das Experiment gute Dienste. Die Erzählungen über die angeblichen Verfehlungen des Vaters widerrief Luzia im Verhör vollständig. Bei strengster Vermeidung von Suggestionsfragen erhielt ich folgende spontane Begründung für ihre früheren Aussagen: sie habe ihren Mitschülerinnen auch etwas erzählen wollen, als diese soviel

ähnliche Sachen berichteten. Diese Angaben hielten wir in Anbetracht der sehr dürftigen Phantasie, der guten Aussagetreue und genügenden Kritik ihrer objektiv gehaltenen Beobachtungen, der geringen Suggestibilität und des oben erwähnten Geltungsbedürfnisses für glaubhaft.

Fall III. Das sieben Jahre alte Mädchen M. K. wird von der Jugendfürsorgerin zur Untersuchung gebracht. Das Kind hatte seinen Spielkameraden erzählt, daß es von seiner Stiefmutter schlecht behandelt werde, hungern und auf der Erde schlafen müsse. Aus der Familienanamnese wäre zu berichten, daß eine 18 Jahre alte Schwester zum Herumtreiben neigt. M. bleibt nach Angaben ihrer Stiefmutter gelegentlich lange von Hause weg, geht von der Schule aus mit andern Kindern mit. Sie werde nur gescholten, wenn sie es verdiene.

M. war zuerst sehr scheu und ängstlich, ließ sich aber durch eine Tüte Kirschen leicht gewinnen. Neurologisch wurde nichts Krankhaftes festgestellt. Sie ist ein aufgewecktes Kind, fragt nach allen im Zimmer stehenden Experimentiergegenständen und ist überhaupt sehr leicht abzulenken. Beim Verhör über die angebliche Mißhandlung durch ihre Stiefmutter nimmt sie alles zurück und erklärt diese Aussagen durch Redensarten wie: „Ich hab bloß mal Spaß gemacht“ oder „Ich hab sie halt angeschwindelt.“ Auf die Frage nach ihrem Wegbleiben von Hause hat sie schnell eine Erklärung zur Hand, als man diese nicht anerkennt, findet sie eine zweite und dann noch eine weitere. Es ist offensichtlich, daß sie nicht die Wahrheit sagt. Im Experiment (Tachistoskop, Sternscher Aussageversuch) zeigt sie sich als wenig kritischer, schlechter Beobachter, ist sehr suggestibel. Ihre Aussagetreue ist demgemäß gering. Das Bild aus dem Sternschen Aussageversuch wird von ihr belebt: „Die Mutter stellt Kirschen auf den Tisch, die müssen abkühlen. Meine Mutter hat ja heute welche gedämpft . . . Dann gibt sie Mittagessen auf . . . Das kleine Mädel schmeißt die Puppe aus der Wiege raus und da hat die Puppe geflennt, weil sie muß auf der Erde liegen . . . Der Mann hat sich an der rechten Seite den Knopf festgehalten, damit er nicht abfällt.“ Sie belebt alles und wirft Wahres mit Erdichtetem durcheinander, wobei ihre eigenen Wünsche oft deutlich hervortreten. Bei der Prüfung der Phantasie ergibt sich Folgendes: Ein

angefangenes Märchen kann sie zwar immer weiter ausspinnen, kommt aber darin stets auf ihre eigenen häuslichen Verhältnisse zurück. Ihre Wünsche an eine Fee erstrecken sich auf: dicke Strümpfe, eine Schürze, alles für die Küche, einen Ausguß, ein Schränkel usw. Ihre Phantasie dreht sich immer wieder um ihr ärmliches Heim, ist auf diesem Boden allerdings dauernd tätig.

In diesem Falle war das psychologische Experiment zur Durchführung unserer Aufgabe durchaus ausreichend. Ein stark suggestibles Kind, das schlecht beobachtet, dessen Phantasie gerade auf dem Gebiete sehr stark ausgebildet ist, auf das sich die zu untersuchenden Aussagen beziehen, wenig kritisch sich selbst gegenüber, das ist das Ergebnis unserer Untersuchung, das uns zusammen mit der aus dem Verhör zu ersehenden Neigung zum Flunkern die Zeugin als unglaubwürdig bezeichnen ließ.

In allen bisher behandelten Fällen haben wir es immer mit einem jugendlichen Zeugen zu tun. Die Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit wachsen, wenn mehrere kindliche Zeugen aussagen. Die „Geschichte der Aussage" ist dann viel schwieriger zu beurteilen, da ja viel mehr Faktoren an ihrem Aufbau beteiligt sind. Die Kinder unterhalten sich über das sie interessierende Thema, eins beeinflußt das andere, und das Resultat ist, daß die Aussagen sich immer mehr voneinander unterscheiden und ihr ursprünglicher Kern sich immer schwerer herausschälen läßt.

Fall IV. Der Lehrer S. wird wegen angeblicher sittlicher Verfehlungen an den Schülerinnen seiner Klasse angeklagt. Als Zeugen wurden geladen acht Schülerinnen im Alter von 8 bis 10 Jahren und 16 Mädchen im Alter von 15 bis 17 Jahren, deren Lehrer S. zu einer früheren Zeit war.

Letztere behaupteten, daß Lehrer S. sie oft dadurch belästigt hätte, daß er mit dem Stock in ihren Blusenausschnitt fuhr, mit der Hand unter ihre Kleider faßte, sie betastete und drückte. Dann taucht in zwei Variationen die Geschichte einer Wurst auf, die S. zum Vergleiche an sein in der Hose befindliches Glied gehalten haben soll, außerdem die Erzählung von der Zeichnung eines männlichen Unterkörpers durch S. Beim Klassenwechsel hatten die Mädchen einer Lehrerin gegenüber Andeutungen darüber gemacht und darum gebeten, nicht mehr bei S. Unterricht zu

haben. Man nahm an, daß S., der bei Schülern und Lehrern beliebt war, zu unvorsichtig sich den älteren Mädchen gegenüber benommen hatte, deren Phantasie gemäß der beginnenden Pubertätszeit auf sexuellem Gebiete besonders stark erregbar war. S. unterrichtete von der Zeit an nur in den unteren Klassen. Dies alles lag etwa 3½ Jahre zurück.

Furchtbar waren die Beschuldigungen, die von den drei Hauptzeuginnen, M. J. (10 Jahre alt), E. M. (10 Jahre) und Fr. H. (9 Jahre) hervorgebracht wurden. S. soll die Kinder während des Unterrichts in ihrer Bank gezwungen haben, sein Glied in den Mund zu nehmen. Die drei Kinder saßen in der in drei Bankreihen eingeteilten Klasse in den äußeren zwei Bänken. Zum Schutz gegen die anderen Kinder soll S. stets seinen Rock hinter den drei Mädchen ausgebreitet haben. Außerdem befahl er zu gleicher Zeit immer (dies geschah stets während der Deutschstunde) „Nase ins Buch!" Durch die Schwester der Fr. H. kam die Angelegenheit in die Öffentlichkeit. Eine große Empörung bemächtigte sich aller Eltern, aber, wie ich aus allen meinen Erkundigungen ersah, waren die Erwachsenen zum großen Teil sehr vernünftig und vorsichtig, sprachen vor den Kindern fast nie über diese Angelegenheit und verboten ihnen streng, sich darüber zu unterhalten. Wenn dies wohl auch nicht stets befolgt wurde, so erleichterte dieses verständige Verhalten doch unsere Arbeit. Die zeitlich getrennten Kinderaussagen stellten nicht Etappen eines immer größere Ausmaße annehmenden Gerüchtes dar, wie es wohl bei einem solchen Skandal in einem kleinen Orte zu erwarten gewesen wäre. Sie blieben sich im Kern und größtenteils in den Einzelheiten gleich. Nichts wesentlich Neues kam hinzu.

Die drei Hauptzeuginnen wurden von uns einen Tag vor der Hauptverhandlung untersucht. Wir waren mit Rücksicht auf die Nähe des Termins vom Vorsitzenden gebeten worden, auf die Angelegenheit selbst mit keinem Wort einzugehen. Wir vermieden es also vollkommen, und gründeten das Urteil über ihre Glaubwürdigkeit auf das Aktenmaterial, die Beobachtung und das Ergebnis der psychologischen Experimente.

1. Fr. H., 9 Jahre: Die Intelligenz geprüft nach Binet-Simon, entspricht dem Alter von 9 bis 10 Jahren. Ihre Phantasie ist dürftig entwickelt. Am Tachistoskop zeigt sie sich als nüchterner objektiver Beobachter. Sie ist relativ leicht beeinflußbar trotz ihrer

zuweilen zutagetretenden Selbstsicherheit. Die einzelnen Aussagen imponieren als neue, gewissenhaft überlegte Reproduktionen, sind allerdings in Einzelheiten nicht ganz zuverlässig. Fr. ist sehr empfindlich und leicht zu verletzen. Körperlich zeigt sie basedowoide Symptome. Auf Grund ihrer Nüchternheit, ihrer dürftigen Phantasie, ihrer Art, die Antworten vorher zu überlegen (man hatte das Gefühl, daß sie sich bis zu einem gewissen Grade der Bedeutung ihrer Aussagen bewußt war), hielten wir sie im allgemeinen für glaubwürdig. Mit Bezug auf ihre Suggestibilität, ihre nicht immer zu rechtfertigende Selbstsicherheit, beschränkten wir dies Urteil auf den Kern ihrer Aussagen und ließen es für Einzelheiten nicht gelten.

2. M. J., 10 Jahre: Ein intelligentes, lebhaftes Kind, in seinen Wünschen und Gedanken durchaus kindlich. Am Tachistoskop erweist sie sich als guter subjektiver Beobachter bei guter Kombinationsfähigkeit. Angefangene Geschichten werden von ihr gern und gut weitergesponnen, und aus drei Reizworten stellt sie ein entzückendes Märchen zusammen, in dem es von Gold und Edelsteinen und anderer Märchenpracht schimmert. Sie bringt ihre Aussagen vor Gericht mit großer Bestimmtheit, zum Teil unter Weinen und mit kindlich beleidigtem Gesicht hervor. Sie zeigen keine wesentlichen Widersprüche, sind allerdings infolge ihrer lebhaften Phantasie, ihrer starken Suggestibilität nicht exakt. Unter Tränen stammelt sie, daß S. ihr bei der zur Anklage stehenden Gelegenheit gesagt habe: „Immer mal feste“, ein Ausspruch, der unmöglich ihrer kindlichen Phantasie entspringen konnte. M. J. ist im allgemeinen in der Hauptsache glaubwürdig mit starker Einschränkung in bezug auf Einzelheiten.

3. E. M., 10 Jahre, intelligent, aber im Gegensatz zu M. J. ruhig, überlegt, nüchtern, mit wenig Phantasie begabt. Am Tachistoskop zeigt sie sich als sehr guter, kritischer, objektiver Beobachter. Beim Sternschen Aussageversuch ergibt sich eine sehr große Aussagetreue. Sie ist schwer zu beeinflussen. Ihre einzelnen Aussagen weichen sehr wenig voneinander ab. Sie ist wie ihre beiden Freundinnen noch ganz kindlich. In der Anamnese ließ sich congenitale Lues feststellen. Alle auf jugendliche Paralyse hindeutenden Symptome fehlten. Kindlich, überlegt, nüchtern, mit großer Aussagetreue, dieses Ergebnis unserer psychologischen Experimente ließ uns E. M. als durchaus glaubwürdig hinstellen.

Nach der Vernehmung dieser drei Zeuginnen, die ja der Sachverständige in der Hauptsache für glaubwürdig hielt, erhob sich eine große Schwierigkeit. Das Kind A. Sch., das als viertes mit den drei Mädchen in den ersten zwei Bänken saß, hatte nach ihren Angaben nie irgend etwas von den zur Anklage stehenden Vorgängen bemerkt. Wir hatten erst mitten in der Verhandlung Gelegenheit, das Kind zu untersuchen.

4. A. Sch., 8 Jahre, ist ein kleines, unintelligentes Kind. (Binet-Simon 5—6 Jahr.) Sie zeigt sich in allen Versuchen als schlechter Beobachter, reproduziert eine kurze Geschichte nach dreimaligem Lesen falsch. Sie ist mäßig suggestibel. Ihre Aussagetreue ist gering. Zusammen mit ihrer auffallenden Stumpfheit ergab sich das Bild eines Menschen, neben dem sozusagen Kanonen abgeschossen werden könnten, ohne daß er darauf aufmerksam würde. A. Sch. konnte daher natürlich nicht als glaubwürdige Zeugin gelten.

Die Klassenlehrerin bestätigte unser Urteil als in den Hauptsachen richtig.

Von den älteren Zeuginnen, die wir während der Verhandlung untersuchten, will ich zwei erwähnen.

5. Ch. B., 16 Jahre, ein großes, kräftiges Mädchen, von ihren Schulfreundinnen als frühzeitig sinnlich geschildert. Sie verhält sich scheu, ablehnend, trotzig. Im Experiment erweist sie sich als wenig intelligent, sie beobachtet schlecht, hat eine dürftige Phantasie. Ihre Suggestibilität ist gering. Bei der Verhandlung zeigt sie ein arrogantes Benehmen, das wohl ihre Ängstlichkeit und Unsicherheit verbergen soll. Sie bringt ihre Aussagen zögernd hervor. An einzelne von den andern Mädchen erwähnte Ereignisse, bei denen sie wohl eine wenig nette Rolle gespielt hat und wahrscheinlich erotisch stark beteiligt war, weiß sie sich angeblich nicht zu erinnern. Von der Lehrerin wird sie unbegabt genannt. Wegen ihres schwer zu ergründenden Charakters, ihrer geringen Beobachtungsfähigkeit und des offenbaren erotischen Beteiligtseins an den Ereignissen wird Ch. B. als nur sehr bedingt glaubwürdig bezeichnet.

6. M. L., 16 Jahre. Sie kommt aus Berlin und zeigt deutlich den Einfluß der großstädtischen Umgebung auf ihr Benehmen. Mit absoluter Sicherheit bringt sie ihre Behauptungen hervor, die zum Teil kaum glaubhaft sind. Unter anderem soll S. ihr ein-

mal, als sie mit der ganzen Klasse um den Experimentiertisch herumstand, in die Hose gegriffen haben. Sie bleibt fest bei dieser Behauptung, trotzdem dies von keinem der andern Kinder bestätigt wird. Im Gegensatz zu allen andern der angeblich von S. belästigten Kinder hat sie die Konsequenzen gezogen und sich S. gegenüber von da an ablehnend verhalten, ihn z. B. nicht mehr gegrüßt. Letzteres wird von S. bestätigt, allerdings auf andere Ursachen zurückgeführt. Experimentell ergibt sich: M. L. ist ein sehr guter kritischer, subjektiver Beobachter. Die Aussagetreue ist nach dem Sternschen Aussageversuch groß und würde noch besser sein, wenn ihr zu großes Selbstbewußtsein, für das sie im übrigen Einsicht hat, nicht störend wirken würde. Ihre Intelligenz ist normal. Phantasie steht ihr wohl zur Verfügung, sie macht aber wenig Gebrauch davon. Sie bezeichnet sich selbst als einen Menschen, der das Gefühl stets durch den Verstand lenken kann und macht auch tatsächlich diesen Eindruck. Sie sieht voll und ganz die Schwere ihrer Aussage ein. M. L. ist glaubwürdig.

Aus den vorangehenden Beispielen ergibt es sich, wie sich die verschiedenen Methoden miteinander kombiniert zur Lösung unserer Aufgabe verwenden lassen. Am besten ist es natürlich, wenn man alle drei Methoden anwenden kann. Dies ist aber nicht immer möglich. Zur Betrachtung der Gesamtpersönlichkeit ist es nötig, den Zeugen längere Zeit beobachten zu können. Rein praktische Gründe erlauben dies oft nicht. Die Zeugnisse von Schule und Elternhaus stehen einem ja fast immer zur Verfügung, sind aber immer nur mit Vorsicht zu verwerten. Der andere Weg, die „Geschichte der Aussage", weist auch viele Hindernisse auf. Zumeist sind eine so große Zahl von Faktoren an ihrem Aufbau beteiligt, daß der ursprüngliche Kern sehr schwer zu entwirren ist. Außerdem erfordert dies auch viel Zeit und Arbeit. Es kommt auch vor, daß die „Geschichte der Aussage" uns nur in kleinem, ungenügendem Ausmaß zur Verfügung steht. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, eine Methode zu haben, die sich in jedem Fall gebrauchen läßt. Als solche erwies sich uns das psychologische Experiment. Zu seiner Ausführung braucht man verhältnismäßig wenig Zeit, die nötige Apparatur ist unschwer zu beschaffen, und nach unserer Erfahrung genügt es vielfach, um ein gutes Bild über die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu gewinnen. Der zuletzt angeführte Fall erläutert dies. Wir hatten

weder das Recht noch die Zeit, uns mit den Kindern in lange Verhöre einzulassen. Die Geschichte der Aussage allein genügte nicht. Das psychologische Experiment brachte uns wichtige Aufschlüsse. Fall IV, 4 beweist dies am besten. Im Verhör, vor der Untersuchung, war es uns allen ein Rätsel, wieso A. Sch. nichts (jedenfalls angeblich nichts) von den Vorgängen wußte. Ihr frisches Gesicht verbarg uns ihre mangelnde Intelligenz. Das Experiment klärte uns sehr schnell über die Zeugin auf.

Ein prinzipieller Fehler ist es, aus der Unwahrscheinlichkeit des Geschehenen, wie es von den Zeugen dargestellt wird, einen Rückschluß auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu ziehen. Eine Beweisführung mit diesen Mitteln ist Sache des Richters. Der Sachverständige darf den Tatbestand als solchen für sein Gutachten nur bedingt heranziehen, er geht ihn erst in zweiter Linie an. Es ist daher eine Verkennung der Sachverständigentätigkeit, wenn der Richter den Sachverständigen, wie es in einem der Prozesse geschah, fragt: „Brauchen Sie noch diese Zeugen?“ (zur weiteren Beurteilung des Sachverhaltes). Diese Frage ist nur dort angebracht, wo es sich um Leumundszeugnisse handelt. Der Sachverständige hat über die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu entscheiden, nicht darüber, ob es nötig ist, den oder jenen zur Klärung des Prozesses zu untersuchen. Er hat ja kein Urteil über die Ereignisse zu fällen, er hat nicht zu richten, er ist Sachverständiger allein für den Wert der Zeugenaussagen.

Am Schluß meiner Arbeit ist es mir ein Bedürfnis, Herrn Prof. Dr. Fischer, durch dessen Fürsprache es mir ermöglicht wurde, an den Gerichtsverhandlungen teilzunehmen, für die Überlassung der Arbeit und des Materials sowie für die hilfreiche Unterstützung bei meinen Untersuchungen meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Literaturverzeichnis.

1. Doering, Richtlinien für den kinderpsychologischen Sachverständigen in Sexualprozessen. (Bd. XIII der pädagog.-psychologischen Arbeiten aus dem Institut des Leipziger Lehrervereins.)
2. Derselbe, Zur Technik des Schulgutachtens über jugendliche Zeugen. (Ebenda Bd. XII.)
3. Grossart, Archiv für experimentelle Psychologie, Bd. 41.
4. Marbe, Der Psycholog als Gerichtsgutachter im Straf- und Zivilprozeß. (F. Enke, Stuttgart.)
5. Stern, Jugendliche Zeugen in Sexualprozessen. (Quelle & Meyer, Leipzig.)
6. Derselbe, Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörsprodukt. (Experimentelle Schüleruntersuchungen. Quelle & Meyer, Leipzig 1904.)

Lebenslauf.

Am 6. März 1904 bin ich als Tochter des Kaufmanns Heinrich Böhm zu Gleiwitz O.-S. geboren. Ich besuchte die Volksschulen in Tichau O.-S., Königshütte O.-S., Gleiwitz bis zu meinem 11. Lebensjahr, dann die Mittelschule in Gleiwitz, dann das Städtische Lyzeum in Gleiwitz, wo ich Ostern 1921 das Zeugnis der Reife erlangte. Das Abitur erlangte ich Ostern 1924 an der Knabenoberrealschule in Gleiwitz. Ich studierte die vorklinischen Semester in Breslau und Heidelberg, bestand dortselbst am 6. März 1926 die ärztliche Vorprüfung. Die klinischen Semester studierte ich in Wien, Breslau, Berlin und Breslau, wo ich im Juni 1929 die ärztliche Prüfung bestand. Seit 15. Juli 1929 bin ich Medizinalpraktikantin im Städtischen Rudolf-Virchow-Krankenhause zu Berlin.

Ich bin preußische Staatsangehörige.

Rose Böhm.